



EU-Chemiepolitik

REACH 2.0: Quo vadis?

Die EU befindet sich inmitten der Überarbeitung ihres Chemikalienrechts. Die künftige REACH-Verordnung dürfte jedenfalls nicht einfacher werden. So viel ist aber schon jetzt sicher, massive Änderungen stehen an.

REACH, ECHA, CARACAL

Auf Basis der EU-Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit 2020 ([Link](#)) gibt es eine lange Liste von Aufgaben, die bis 2024 umgesetzt werden sollen. Eine davon ist die Überarbeitung der REACH-Verordnung ([Link](#)). Nach nun knapp eineinhalb Jahren sind diese Arbeiten voll im Gange und halten uns auf Trab. Bis Ende 2022 will die EU-Kommission einen Legislativvorschlag für REACH 2.0 vorlegen und damit ihren Teil des sogenannten „REACH Review“ erfüllen. Bereits seit vergangenem Jahr organisiert die Europäische Kommission eine Reihe von Workshops zu diversen Themen, denen weitere folgen werden. In zahlreichen Studien werden diverse Aspekte analysiert und Interessengruppen befragt. Nicht zuletzt dient das CARACAL als zentrale Vorbereitungs- und Diskussionsplattform für den REACH-Review. In dieser

Gruppe sind neben der Europäischen Kommission alle Mitgliedstaaten, die Europäische Chemikalienagentur (ECHA), Interessenverbände und einige andere Beobachter vertreten. Die Abkürzung CARACAL steht für „Competent Authorities for REACH and CLP“.

Wohin die Reise gehen könnte

Die derzeit wahrscheinlich bestbekanntesten und meistdiskutierte Bereiche sind die Registrierung von Polymeren und die Reform des Zulassungs- und Beschränkungssystems. Für die Entwicklung eines Registrierungssystems für Polymere wurde bereits 2020 innerhalb des CARACAL eigens eine Expertengruppe mit dem Namen „CASG Polymers“ (CASG = CARACAL Sub-Group) gegründet, um sich folgende polymer-relevanten Aspekte anzusehen:

- Wie soll die Stoffidentität von Polymeren bestimmt werden?
 - Wie können Polymere am besten gruppiert werden?
 - Wie können Daten zwischen Registranten am effizientesten geteilt werden, ohne dass vertrauliche Daten kompromittiert werden?
 - Welche Polymere sollen auf Grund ihrer Eigenschaften überhaupt registriert werden?
 - Was sind sinnvolle Datenanforderungen für Polymere?
- Auf Basis der Beantwortung vorheriger Fragen, soll die CASG mögliche Optionen für ein Registrierungsverfahren vorschlagen.

Polymere noch wichtige Baustelle

Trotz vieler offener Fragen ist bereits jetzt absehbar, dass nur eine bestimmte Gruppe von Polymeren, die sogenannten Polymers Requiring Registration (PRR), zu registrieren sein werden sowie voraussichtlich die genannten Polymers of Low Concern (PLC). Dazwischen ist aber noch eine große Gruppe von Polymeren, die weder PRR und PLC sind. Die Einteilung insbesondere in PRR und PLC soll nach bestimmten Kriterien, die aber noch nicht endgültig festgelegt sind, erfolgen. Das wären beispielsweise die chemikalienrechtliche Einstufung, die molekulare Masse, bestimmte funktionale Gruppen oder Abbaubarkeit. Für alle Gruppen wird parallel dazu eine allgemeine Notifikationsverpflichtung diskutiert. Die Sinnhaftigkeit einer allgemeinen Notifikationsverpflichtung aller am Markt befindlichen Polymere sollte man jedenfalls hinterfragen. Hier hat uns nicht zuletzt die REACH-Vorregistrierung gelehrt, dass eine allgemeine und nicht-fokussierte Inventarisierung von Chemikalien mehr Verwirrung als Klarheit schafft. Wie bei den „gewöhnlichen“ Stoffen, sehen wir allerdings auch für Polymere den Daten- und Kostenteilungsprozess als wesentlichen Faktor, der vielen Unternehmen eine Umsetzung merklich erleichtern würde. Denn ein wesentlicher Teil dieser Unternehmen wird klein- bzw. mittelständisch sein, mit wenig Erfahrung mit administrativ komplexen Anforderungen.

Reform des Beschränkungs- und Zulassungssystems

Auf Basis von Workshops und Brancheninterviews hat die Europäische Kommission ein umfangreiches Diskussionspapier ([Link](#)) erarbeitet und dieses dem CARACAL zur Bewertung vorgelegt. Dieses Dokument beinhaltet drei mögliche Optionen für die beiden Systeme, welche sind:

- Option 1: Bestehendes Zulassungssystem behalten, aber vereinfachen
- Option 2: Verschmelzung des Beschränkungs- und Zulassungssystems
- Option 3: Streichung des Zulassungssystems.

Weitere bemerkenswerte Elemente:

- die zukünftige Rolle der Kandidatenliste
- ein mögliches Notifizierungssystem für nachgeschaltete Anwender, die zukünftig Daten zu Verwendungen, Exposition u.ä. direkt an die ECHA melden sollten
- regulatorische Gleichstellung von gewerblichen Verwendungen mit Konsumentenverwendungen
- weitreichende Umstellung des Beschränkungssystems auf einen gefahrenbasierten Ansatz, der im Dokument als GRA (Generic Risk Approach) beschrieben wird
- Implementierung des EUC (Essential Use Concept), also das Konzept der wesentlichen bzw. unverzichtbaren Verwendung.

Noch viele Fragezeichen

Problematisch ist, dass die beiden Ansätze GRA und EUC im Detail noch völlig unbekannt sind. Beide werden parallel zwar entwickelt, wären aber wesentlich für das Verständnis dafür, was die genauen Auswirkungen einer der drei Optionen wäre, denn beides sind wesentliche Bausteine für ein zukünftiges Beschränkungs- bzw. Zulassungssystem. Im Wesentlichen kann man jetzt schon sagen, dass Option 3, also die ersatzlose Streichung der Zulassung, nicht realistisch ist. Vielmehr bewegen sich die Diskussionen rund um Option 1 und 2. Dabei zeichnet sich ab, dass aus den beiden Optionen einzelne Elemente herausgelöst und neu zusammengefügt werden. Umstritten dabei sind beispielsweise die Notifikationsverpflichtung oder der zusätzliche Regelungsbedarf für professionelle bzw. gewerbliche Verwendungen, so als ob diese Konsumentenverwendungen wären.

Erweiterung von Datenanforderungen

Hierzu hat die Europäische Kommission zwei Studien beauftragt. Diese sollen folgende zwei Aspekte betrachten:

- **Erweiterung der Datenanforderungen für niedrigtonnagige Stoffe im Mengenband 1 bis 10 Tonnen pro Jahr:** Dabei wird unter anderem überlegt dieses Mengenband praktisch dem höheren Mengenband 10 bis 100 Tonnen pro Jahr gleich zu setzen. Das würde für dieses Tonnageband, das bereits jetzt das proportional teuerste hinsichtlich der Testkosten ist, bedeuten, dass sich die Testkosten pro Stoff verzehnfachen könnten.

● Effektivere Sammlung von Daten zu Aspekten wie Verwendungen, Exposition oder Risikomanagement:

Insbesondere wird betrachtet, wie nachgeschaltete Anwender mittels neuer Verpflichtungen zur Sammlung dieser Daten beitragen könnten. Etwas verwunderlich bei dieser Studie ist, dass bestehende Rechtsinstrumente für die Kommunikation in der Lieferkette aus Richtung Kunden hin zum Lieferanten (Upstream Communication gemäß Artikel 34 und 37-39 der REACH-Verordnung) ausgeblendet und nicht bewertet werden.

Beide Aktivitäten sind kritisch zu betrachten, da bestehende Verpflichtungen gerade im Bereich der klein- und mittelständischen Unternehmen erweitert werden könnten. Dabei sollte man sich auch die Frage nach dem Nutzen verglichen zu den Kosten und negativen Auswirkungen auf die Innovationskraft dieser Erweiterungen stellen.

Registrierungsnummer, Footprint, SSbD-Kriterien

Eine Reform des Evaluierungsprozesses wird erfolgen, ist noch sehr vage. In diesem Rahmen wird beispielsweise auch angeregt, dass die ECHA eine Registrierungsnummer entziehen kann. Geplant ist weiters die Entwicklung eines Umwelt-Fußabdrucks (Environmental Footprint), sowie von Kriterien für nachhaltige und sichere Chemikalien (SSbD – Safe and Sustainable by Design). Wie und ob diese beiden Elemente direkt Eingang in den aktuellen REACH-Review finden werden, ist derzeit schwer abzuschätzen. Jedenfalls sind auch das wichtige Initiativen, die in den kommenden Jahren an Relevanz für all die bekommen werden, die Chemikalien verwenden, und das sind faktisch alle Industriebetriebe und sehr viele Gewerbliche. ●

Weitere Infos: Die Aktivitäten der WKÖ und alle wirtschaftsrelevanten aktuellen Infos liefert der REACH-Newsletter der WKÖ monatlich, inklusive neuer Unterstützungsprodukte und Veranstaltungen. Anmeldungen zum „REACH-Newsletter“ (= Betreff des Mails) bitte an: chemie@wko.at.



Dr. Marko Sušnik (WKÖ)
marko.susnik@wko.at